

RS UVS Steiermark 2008/07/15 30.5-47/2007

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.07.2008

Rechtssatz

Wesentliches Tatbestandsmerkmal einer Übertretung nach § 3 Stmk FPoIG ist der Vorwurf, dass jemand Handlungen gesetzt hat, die unter Bedachtnahme auf die bestehenden örtlichen Gegebenheiten eine besondere Begünstigung für das Entstehen oder die Ausbreitung von Bränden darstellen oder die Brandbekämpfung erheblich erschweren. Angaben, wonach teilweise Brandschutztüren aufgekeilt bzw Schließbereiche verstellt waren, entsprechen nicht den Anforderungen des § 44 a Z 1 VStG, wenn die für eine Übertretung nach § 3 FPoIG wesentlichen Feststellungen fehlen, wonach durch diese Handlungen - entgegen dem Berufungsvorbringen - bei den örtlichen Gegebenheiten in einer Diskothek eine besondere Begünstigung für das Entstehen oder die Ausbreitung von Bränden entstand oder die Brandbekämpfung erheblich erschwert wurde.

Schlagworte

Feuerpolizei Feuergefahr Handlungen Brandbekämpfung Brandschutztüren Konkretisierung

Zuletzt aktualisiert am

04.02.2009

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at